

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte**

vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK unterstützt das BMU in dem Ziel, die sachgerechte Anwendung von Biozid-Produkten im Gewerbe und bei Verbrauchern zu verbessern und damit insbesondere den Schutz von Insekten zu verbessern. Das vorgeschlagene Selbstbedienungsverbot und die Sachkundepflicht für die Abgabe zahlreicher Biozid-Produkte führen allerdings zu sehr hohen Kosten und Einschränkungen im Handel und bei den Herstellern. Diese Kosten gehen deutlich über das im Verordnungsentwurf beschriebene Maß hinaus. Auch lässt die Begründung des Entwurfs nicht erkennen, ob diese Maßnahmen tatsächlich eine positive Wirkung für den Schutz der Umwelt oder Gesundheit besitzen. Sollte das BMU am Selbstbedienungsverbot und der Sachkundepflicht festhalten, sollte es zumindest auf bestimmte Produkte beschränkt werden, deren unsachgemäße Verwendung nachweislich zu Schäden von Umwelt oder der Gesundheit führen.

#### **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Von den Regelungsvorschlägen sind besonders Unternehmen betroffen, die Biozid-Produkte herstellen oder handeln. Biozid-Produkte enthalten Wirkstoffe, mit denen Schadorganismen abgeschreckt, unschädlich gemacht oder zerstört werden. Beispiele sind Desinfektionsmittel, Schutzmittel für Holz, Textilien oder Baumaterialien, verschiedene Farben und Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, Insektizide, bestimmte Reinigungsmittel oder Antifouling-Produkte. Aufgrund der Informations-, Kennzeichnungs- und Sachkundepflichten dürften die vorgeschlagenen Regelungen besonders für die Hersteller und den Einzel- oder Onlinehandel relevant werden. Bei Umsetzung der Abgabebeschränkungen werden viele Hersteller Produktionsrückgänge verzeichnen müssen.

Im Handel werden beispielsweise Baumärkte, Apotheken und verschiedenste Fachhandelsbetriebe Aufwendungen für Sachkundes Schulungen und verschließbare Schränke erbringen müssen. In anderen Bereichen – beispielsweise bei Drogerien, Lebensmittel- und Onlinehandel – werden Produktangebote aufgegeben werden müssen.

Das BMU schätzt den Erfüllungsaufwand auf insgesamt etwa 7,45 Millionen Euro. Diese Summe dürfte nach Angabe betroffener Unternehmen tatsächlich ein Vielfaches betragen.

### **C. Details - Besonderer Teil**

#### **Zu § 3 Absatz 1**

Der Verordnungsentwurf betrifft alle Biozid-Produkte. Die Melde- und Kennzeichnungspflichten beschränken sich dagegen auf Biozid-Produkte mit Altwirkstoffen, die unter die Übergangsregelungen in § 28 Absatz 8 Satz 1 ChemG fallen. Die Mehrfachverweise im Verordnungsentwurf und dem ChemG haben uns verwirrt. Deshalb regen wir an, am Anfang des Abschnitts die betroffenen Biozid-Produkte zu benennen.

Beispielsweise: „Abschnitt 2 betrifft Biozid-Produkte, die nach § 28 Absatz 8 Satz 1 ChemG von den Übergangsregelungen Gebrauch machen. Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten ergänzend.“

#### **Zu § 8 Geltung der Zulassung für die Abgabe**

Das BMU schlägt im Verordnungsentwurf vor, dass Biozid-Produkte zukünftig nur noch an bestimmte Personen abgegeben werden dürfen, wenn die Zulassung ihre Anwendung auf diesen Personenkreis beschränkt. Diese Regelung ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und könnte in der Praxis zu Problemen führen. So sind manche Biozid-Produkte bspw. nicht für die Verwendung durch Schwangere oder Kinder zugelassen. Dies werden die Händler allerdings in der Praxis kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand kontrollieren können. Diese Regelung wäre aus unserer Einschätzung sinnvoller, wenn es sich um Produkte handelt, die nur von bestimmten Berufsgruppen verwendet werden dürfen. Die Begründung nennt als Beispiel deshalb auch berufsmäßige Verwender. Wir regen an, diesen Begriff zu verwenden, statt eine Abgabebeschränkung auf „bestimmte Personen“ einzuführen.

#### **Zu § 9 Absatz 1 Selbstbedienungsverbot**

Das BMU schlägt im Verordnungsentwurf vor, für Biozid-Produkte zukünftig ein Selbstbedienungsverbot einzuführen, wenn die Zulassung die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit nicht gestattet. Wie schon zu § 8 ausgeführt, sehen wir hier Probleme in der Definition „breite Öffentlichkeit“. Das BMU begründet den Vorschlag mit einer vergleichbaren Abgabebeschränkung im § 23 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz. Die Produktpalette der Pflanzenschutzmittel ist allerdings ungleich kleiner. Zu Biozid-Produkten gehören Produkte wie Desinfektionsmittel, Schimmelentferner oder Repellents, die im Lebensmittelhandel oder Drogeriemärkten erworben werden können. Durch die vorgesehene Regelung müsste bspw. bei Schimmelentfernern der Sicherheitshinweis „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ berücksichtigt werden und an der Kasse der Ausweis kontrolliert werden.

Deshalb regen wir an, das Selbstbedienungsverbot – sofern überhaupt notwendig - zu präzisieren. Beispielsweise könnte es auf Produkte zielen, deren Zulassung auf bestimmte berufsmäßige Verwender oder auf Personen über 18 Jahre beschränkt ist.

### **Zu § 9 Absatz 2**

Für viele Biozid-Produkte soll das Selbstbedienungsverbot auch gelten, obwohl sie für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen wurden. Diese Regelung soll für eine breite Produktpalette gelten, die beispielsweise in Baumärkten (bspw. Antifouling, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Insektizide) angeboten werden. Allerdings sollen auch Produkte (bspw. Repellents) darunterfallen, die in Drogerien, im Lebensmittelhandel oder Fachhandel (bspw. Sport- oder Tierfachgeschäfte) angeboten werden. Die betroffenen Einzelhandelsgeschäfte müssten abschließbare Schränke für die Produkte anschaffen. Der Onlinehandel müsste Identitätsfeststellung und Aufklärungsmöglichkeiten schaffen.

Zum Erfüllungsaufwand gaben Unternehmen an, dass die damit verbundenen Anschaffungskosten der Schränke und Schulungskosten der Mitarbeiter den Umsatz mit den betroffenen Produkten in vielen Fällen überstiege. Als Konsequenz müssten sie den Vertrieb dieser Produkte einstellen. Dies gilt beispielsweise für Repellents oder Vergrämungsmittel in Drogerien und anderen Fachgeschäften.

Bei den Kosten schätzen Unternehmen deutlich höhere Aufwendungen als vom BMU angenommen. So würde die Anschaffung eines Schrankes in Höhe von 150 Euro für viele Produkte nicht ausreichen. Realistischer seien Preise zwischen 700 und 1.200 Euro für Vitrinen, wie sie im Einzelhandel üblich sind. Betroffen seien sehr unterschiedliche Produkte in verschiedenen Abteilungen, weshalb in vielen Fällen mehrere Schränke angeschafft werden müssten. Bei den Holzschutz- und Beschichtungsschutzmitteln müssten zudem Schwerlastregale verwendet werden. Auch der betroffene Online-Handel müsste zudem berücksichtigt werden. Hierzu haben wir leider keine Kostenschätzungen erhalten.

Auch die Zahl der betroffenen Einzelhandelsgeschäfte ist nach den Rückmeldungen betroffener Unternehmen zu gering. Das BMU geht davon aus, dass Baumärkte oder Apotheken kein Erfüllungsaufwand haben werden, da sie das Selbstbedienungsverbot bereits nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbV) oder Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) umsetzen. Die betroffenen Unternehmen geben allerdings an, dass die Biozid-Produkte häufig in anderen Abteilungen oder in sehr viel größerem Umfang vorhanden wären. Deshalb müssten zusätzliche Schränke angeschafft und Mitarbeiter geschult werden.

Die Zahl der betroffenen Produkte leitet das BMU von der Zahl von Pflanzenschutzmitteln ab. Dies können einzelne Unternehmen nicht nachvollziehen. Ein betroffener Hersteller hat uns mitgeteilt, dass er bereits mehr betroffene Produkte veräußert als die vom BMU für ganz Deutschland geschätzte Anzahl. Da Biozide in der Produktpalette sehr viel diverser sind, gehen wir davon aus, dass auch Art und Menge der veräußerten Produkte in Deutschland größer ist.

Das BMU geht davon aus, dass durch das Selbstbedienungsverbot und die Sachkundepflicht der abgebenden Personen 2/3 der Vergiftungen vermieden werden könnten. Diesen Nutzen können viele Unternehmen nicht nachvollziehen. Die Produkte würden bereits ein anspruchsvolles Zulassungsverfahren durchlaufen.

Dass durch das Selbstbedienungsverbot oder die Aufklärung durch den Verkäufer Vergiftungsfälle vermieden werden konnten, ist ihnen nicht bekannt. Bevor die Bundesregierung so weitreichende Einschränkungen erlässt, sollte der Nutzen der Maßnahme genauer untersucht werden. Durch vergleichbare Regelungen in ChemVerbV oder PflSchG sollte die Wirkung der Maßnahme auch nachgewiesen werden können.

Die Begründung und Auswahl der Produkte können viele Unternehmen nicht nachvollziehen und betrachten die damit verbundenen Konsequenzen für unverhältnismäßig.

Die Auswahl der Produktgruppen begründet das BMU damit, dass diese regelmäßig umweltoffen sowie im Nahbereich des Menschen angewendet würden. Warum beispielsweise Repellents unter das Verbot fallen, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel aber nicht, wird nicht aufgeführt. Viele Unternehmen empfinden diese Auswahl als willkürlich.

Aufgrund der erheblichen Konsequenzen für Hersteller und Händler und dem schwer nachvollziehbaren Nutzen des Selbstbedienungsverbot, sollte das BMU die Regelungen gründlich überprüfen. Sollte die Prüfung für einzelne Produkte ein eindeutiger Bedarf und Nutzen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz ergeben, so sollten diese Produkte möglichst präzise benannt werden. Dies könnte entsprechend der ChemVerbV beispielsweise anhand entsprechender Gefahrenhinweise erfolgen.

#### **Zu § 10 Absatz 1**

Auch die Kosten für die Schulungen und Belehrung der Kunden werden nach Angaben der Unternehmen zu gering angesetzt. Statt, wie in der Begründung aufgeführt, zwei Mitarbeiter müssten Filialen in der Regel mindestens drei Mitarbeiter vorhalten, damit diese sich auch bspw. im Urlaub vertreten können. Bei größeren Filialen würde selbst dies – aufgrund verschiedener Abteilungen und langer Öffnungszeiten - nicht ausreichen. Neben den reinen Schulungskosten müssten auch Kosten für die Prüfung und für die Zeit der Unterrichtung nach Absatz 2 berücksichtigt werden. Gerade die Kosten der Unterrichtung und die Unterlagenprüfung im Fall des Versandhandels übersteigen in Summe deutlich die reinen Schulungskosten der Mitarbeiter.

#### **Zu § 10 Absatz 3 Satz 2**

Wir gehen davon aus, dass sich das Schriftformerfordernis der Unterrichtung nur auf den Versandhandel bezieht. Dies sollte klargestellt werden. Außerdem regen wir an, dass die Unterrichtung auch digital (bspw. als E-Mail oder per Video) stattfinden kann. Der Erfüllungsaufwand des Onlinehandels fehlt im Verordnungsentwurf.

#### **Zu § 11 Absatz 1**

Nach § 11 Absatz 1 sollen die Sachkundenachweise nach ChemVerbV anerkannt werden, sofern dies Sachkunde auch die Abgabe von Biozid-Produkten abdeckt. Hier sollte nach unserer Einschätzung geprüft werden, ob für diesen Fall die Übergangsbestimmungen angepasst werden können. Die einschlägigen Lehrgänge dürften die Anforderungen an die Abgabe von Biozid-Produkten aktuell noch nicht berücksichtigen. Entsprechend können Sachkundige diese Anforderung erst erfüllen, wenn sie diesen Teil nachholen.

Dies sollte am besten mit der nächsten Auffrischung stattfinden können. Deshalb regen wir an, eine entsprechende Übergangsregelung aufzunehmen.

### **Zu § 16 Übergangsvorschriften**

Das BMU sieht für die Melde-, Kennzeichnungs- und Sachkundepflichten eine Übergangsbestimmung bis zum 1. Januar 2022 vor. Das Selbstbedienungsverbot dagegen soll sofort in Kraft treten. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht verhältnismäßig. Für das Selbstbedienungsverbot müssen die Händler Schränke oder Software anschaffen und einrichten. Auch diese Anforderungen sollten mit Übergangsbestimmungen versehen werden.

### **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

██████████  
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik -  
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
Telefon ██████████  
██████████

### **E. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).